

**1. Angebot und Vertragsabschluss:** Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Angebotsunterlagen, sowie Abbildungen, Gewichtsangaben u. s. w. sind (auch bei Bestätigungsschreiben) nur annähernd maßgebend. Die werksüblichen Spielräume sind bei allen Erzeugnissen ausdrücklich vorbehalten. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

**2. Umfang der Lieferungspflicht:** Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend. Maßangaben, Gewicht, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

**3. Preise:** Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro ab Herstellerwerk, ohne Verpackung- und Versandkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer, in der jeweils gesetzlichen Höhe, hinzu. Im Falle der Änderung von Materialpreisen und Löhnen behalten wir uns eine entsprechende Anpassung des Preises vor.

**4. Lieferzeit:** Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Auftraggebers voraus. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf Versandauftrag erteilt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen. Eine angemessene Verlängerung tritt auch ein bei Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen. Treten die genannten Umstände bei unseren Lieferanten ein, so führt das ebenfalls zu einer entsprechenden Verlängerung. Die genannten Hindernisse sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 14. Tag, vom Tage der Bekanntmachung der Lieferbereitschaft an gerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und Lagerkosten beim Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlosen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

**5. Gefahrenübergang:** Die Gefahr geht mit dem Versand des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer an den Auftraggeber über. Wird der Vertragsgegenstand mit unserem Fahrzeug befördert, geht die Gefahr über, sobald sie das Lager des Lieferanten verlassen hat, auch dann, wenn wir die frachtfreie Lieferung übernommen haben. Wurde Selbstabholung durch den Auftraggeber vereinbart, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Auftraggeber über. Bei Teilzahlungsgeschäften ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertragsgegenstand ausreichend gegen jede Gefahr zu versichern. Auf Verlangen hat er uns den Nachweis der Versicherung zu erbringen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab, auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 6 in Empfang zu nehmen.

**6. Garantie und Schadensersatz:** Für neues Material, das ab Herstellerwerk geliefert wird, übernehmen wir die gleiche Haftung, die das Herstellerwerk übernimmt. Mängelrügen sind innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware, auch bei Teillieferungen, schriftlich spezifiziert zu erheben. Ausgeschlossen von der Haftung sind Verschleißteile. Ist die Rüge berechtigt, haben wir die Wahl, innerhalb einer angemessenen Zeit entweder die mangelhafte Lieferung nachzubessern, oder gegen Rücknahme der Ware auf unsere Kosten, eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Stattdessen können wir auch den Minderwert vergüten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns nach vorheriger Absprache die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb der normalen Arbeitszeit zu geben. In allen Fällen berechtigter Mängelrügen sind über den Anspruch der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche z. B. Wandlung, Minderung, Schadensersatz aus Gewährleistung, Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung ausgeschlossen. Dies gilt also auch für die aus etwaigen Fehlern der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hergeleiteten Ersatzansprüche. Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, natürliche Abnutzung, unterlassener Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel usw. zurückgehen, sofern sie nicht durch uns verschuldet sind. Transport und Montagekosten trägt im Verkehr mit Kaufleuten der Auftraggeber. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ohne Einfluss auf die Zahlungspflichten- und -fristen. Im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten läuft die Rügefrist bei verdeckten Mängeln ab Feststellung. Die gerügte Ware muss sich noch im Zustand der Anlieferung befinden. Bei gebrauchtem Material ist grundsätzlich jede Gewährleistung im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt. Für Material, das nicht nach Milmsersdorf geliefert wird oder nach anderen Orten verbracht wird, übernehmen wir keine Gewährleistung, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

**7. Zahlung:** Soweit nicht anders vereinbart worden ist, sind Rechnungen spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu bezahlen. Skontoabzug ist nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig. Rechnungen für Reparatur- und Montagearbeiten sowie Mietrechnungen sind sofort, ohne Skontoabzug, fällig. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Zahlungen werden mit der jeweils ältesten offenen Forderung verrechnet. Bestehen im Zeitpunkt der Fälligkeiten uns gegenüber weitere Verbindlichkeiten des Auftraggebers, die bereits fällig sind, ist ein Skontoabzug, auch entgegen einer getroffenen Skontovereinbarung, nicht zulässig. Wechsel oder Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Verzugs schuldet der Auftraggeber Zinsen in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz, mindestens aber 9 %, außerdem trägt der Auftraggeber sämtliche Mahn- und Inkassokosten. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen können als Jahreszinsen 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht werden, ohne dass es einer In Verzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird vorbehalten. Der Auftraggeber haftet bis zur völligen Bezahlung für Lieferungen und Leistungen, die in seinem Auftrag an Dritte von uns vorgenommen wurden. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die nach Vertragsabschluss dem Auftragnehmer bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach bankgemäßen Gesichtspunkten mindern, ist der Auftragnehmer berechtigt,

noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

**8. Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Die Aufrechnung und Zurückbehaltung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen. Diese Ausschlüsse gelten nicht im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist.

**9. Verzug:** Bei Zahlungsverzug sind die Verbindlichkeiten des Auftraggebers uns gegenüber sofort zur Zahlung fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Bei Zahlungsverzögerung gilt auf unser Verlangen hin der Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag, auch mit Rückwirkung, als in einen Mietvertrag umgewandelt. Auf diesen Mietvertrag finden die Bedingungen für die Vermietung von Baumaschinen und Geräten Anwendung. Im Falle der Umwandlung ist die bei uns übliche angemessene Miete zu zahlen. Sind auf den Kaufpreis größere Zahlungen geleistet worden, als die Miete beträgt, so wird der Mehrbetrag nach ordnungsgemäßer Erledigung des Mietvertrages zinsfrei zurück vergütet. Sollte bei Zahlungsverzögerung die Umwandlung in ein Mietgeschäft aufgrund ungenügender Auskunft von uns abgelehnt werden, so haben wir das Recht, ohne vorherige Verständigung das Material abholen zu lassen, ohne dass Schadensersatzansprüche seitens des Auftraggebers geltend gemacht werden können. Es gilt dabei als vereinbart, dass wir und die zur Abholung Beauftragten das Gelände, auf dem sich unser Eigentum befindet, betreten und befahren können. Auch in diesem Falle werden etwa gezahlte Teilbeträge als Miete verrechnet, entsprechend der bei uns üblichen angemessenen Miete.

**10. Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Bezahlung aller (auch Saldo-)Forderungen und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere aus der Ausstellung von Wechseln) die der Rodenhagen Transporttechnik aus jedem Rechtsgrunde gegen den Auftraggeber jetzt und künftig zustehen, bleiben sämtliche von uns gelieferten Waren unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber, der mit den gekauften Gegenständen Handel treibt, ist berechtigt, diese im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt beim Kauf der Ware im Voraus zur Sicherung des Kaufpreises seine Forderungen aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer an uns ab. Die Abtretung wird nur bei Zahlungsverzug des Auftraggebers offen gelegt. Bei laufender Rechnung gelten das gesamte vorbehaltene Eigentum und alle abgetretenen Forderungen als Sicherung für unsere Saldo-Forderung. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 25 % übersteigt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Wird der Liefergegenstand mit anderen beweglichen Sachen dergestalt verbunden, dass er wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber (soweit ihm die Hauptsache gehört) uns anteilmäßig (im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Werte aller verbundenen Sachen) Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwarlt das Miteigentum für uns. Für dieses Miteigentum sowie für dasjenige Miteigentum, welches wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften erwerben, finden die in diesem Abschnitt „Eigentumsvorbehalt“ enthaltenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Gehört dem Kunden die Hauptsache nicht, so tritt er schon jetzt seine ihm gegen den Eigentümer der Hauptsache zu stehenden Ansprüche – gleich welcher Art – zur Sicherheit der eingangs genannten Forderungen und Verbindlichkeiten ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Maschinenbruch im Sinne der allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten zu versichern und dies uns nachzuweisen. Kommt der Auftraggeber der Versicherungspflicht nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nach, so können wir auf Kosten des Auftraggebers versichern. Die Rechte aus der Versicherung werden schon jetzt vom Auftraggeber an uns abgetreten. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte, hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

**11. Rücktrittsrecht:** Verletzungen der vereinbarten Vertragsbedingungen berechtigen uns im Verkehr mit Kaufleuten zum Rücktritt vom Vertrage. Der Auftraggeber ist darauf zur sofortigen Rücklieferung bereits ausgelieferter Gegenstände sowie zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Unbeschadet weiterer Ansprüche unsererseits beträgt der Schadensersatz mindestens 15 % des vereinbarten Verkaufspreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, können wir ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt oder die Gründe ihrer Entstehung die sofortige volle Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen oder die Stellung von Sicherheiten für diese verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass wir für einzelne Forderungen Wechsel angenommen haben. Wird unserem Verlangen nach voller Bezahlung oder nach Stellung von Sicherheiten binnen einer Frist von 14 Tagen nicht nachgekommen, sind wir berechtigt, unter Aufrechterhaltung unseres Anspruches auf Ersatz der Aufwendung und des entgangenen Gewinns vom Vertrag zurückzutreten. Weiterhin sind wir berechtigt, vor Erfüllung noch ausstehender Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Wahlweise sind wir auch zum Rücktritt von den noch offen stehenden Verträgen unter Vorbehalt unseres Anspruchs auf Ersatz der Aufwendungen und des entgangenen Gewinns berechtigt. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger störender Ereignisse, bei uns oder den von uns beauftragten Lieferwerken, steht uns das Recht zu, den Vertrag ganz oder teilweise zu lösen, ohne dass der Auftraggeber aus diesem Rücktritt irgendwelche Ansprüche geltend machen kann.

**12. Warenrücknahme:** Eine Warenrücknahme ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgenommen. Die Rücknahme erfolgt unter Zugrundelegung der bei der Lieferung berechneten Preise, wobei von dem sich daraus ergebenden Betrag 20 % für die Wiedereinlagerungs- und Verwaltungskosten abgezogen werden.

**13. Gerichtsstand und salvatorische Klausel:** Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Neuruppin. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Sollten einzelne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, ganz gleich aus welchem Grund, rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen selbständig bestehen. Die ungültige Klausel wird durch eine gültige ersetzt, die dem gewollten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Soweit einzelne Punkte mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht hinreichend geklärt sind, gelten die Bedingungen unserer jeweiligen Lieferanten.